

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 83 der Gemeinde Neufahrn für den Bereich „Am Hügelrand der Lecherbergstraße“ in Fürholzen

Der Gemeinderat hat am 08.01.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Bebauungsplan i.d.F. vom 19.06.2006 **hat am 28.06.2006 Rechtskraft erlangt.**

Die Änderung des einfachen Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 3 BauGB) wurde im Rahmen des vereinfachten Verfahrens (§ 13 BauGB) durchgeführt.

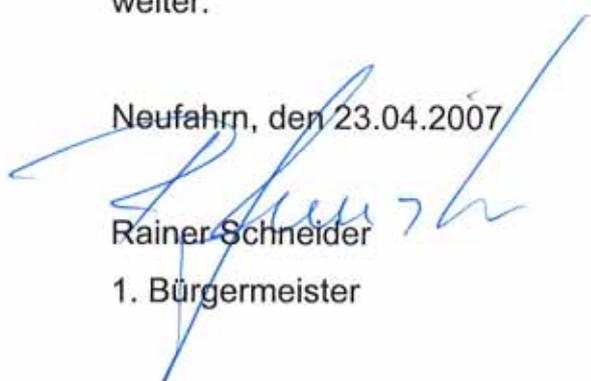
In der rechtsgültigen Planfassung wurden die Grundstückszufahrten lagemäßig festgesetzt. Dabei wurde jedoch übersehen, dass man bei den bereits bebauten Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches die festgesetzte Lage der Grundstückszufahrten an die bestehenden Grundstückszufahrten orientiert hatte.

Mit der Vorgabe der Grundstückszufahrten sollen sich *„die Baukörper der Neben- und Hauptgebäude auf den Grundstücken so anordnen, dass nicht überbaubare Gartenbereiche zueinander orientiert werden und so in ihrer Addition einen zusammenhängenden Streifen des natürlichen Hangfußes bilden.“* Hierzu wird auf Ziff. 3 Abs 5 der Begründung vom 19.06.2006 verwiesen.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes soll nunmehr dem ursprünglichen Ziel Rechnung getragen werden. Die Lage der Grundstückszufahrten wird entsprechend korrigiert.

Die weiteren Festsetzungen und Bestimmungen des Bebauungsplanes i.d.F. vom 19.06.2006 bleiben von der 1. Änderung des Bebauungsplanes unberührt und gelten weiter.

Neufahrn, den 23.04.2007


Rainer Schneider

1. Bürgermeister